



Berlin, 06.03.2023

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

An die privatversicherten und selbstzahlenden
Patientinnen und Patienten

Zeitgemäße Behandlung – überalterte Gebührenordnung

Informationen für privatversicherte und selbstzahlende Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Ärztin, Ihr Arzt behandelt Sie auf dem aktuellen Stand der Medizin. Wenn es um die Abrechnung geht, gilt aber eine Gebührenordnung aus dem letzten Jahrhundert, die hoffnungslos veraltet ist.

Ändern kann das nur die Bundesregierung, denn die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist eine staatliche Verordnung. Doch der Bundesgesundheitsminister weigert sich beharrlich, die notwendigen Aktualisierungen vorzunehmen.

Viele moderne Untersuchungs- und Behandlungsverfahren kommen in der veralteten Gebührenordnung gar nicht vor. Sie können deswegen nur auf dem Umweg von sogenannten Analogbewertungen berechnet werden, die häufig nicht richtig passen und für Sie als Patientin bzw. Patient zu ziemlich unverständlichen Rechnungen führen können.

Besonders betroffen ist aber gerade auch das, was ganz unabhängig von Fortschritt und Technik seit jeher für gutes ärztliches Handeln steht: Die Zuwendung und das Gespräch.

Hier hat sich ein besonders gravierendes Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar entwickelt. Ein Beispiel: Für die Beratung einer Patientin oder eines Patienten betrug das Regelhonorar im Jahr 1996, also vor 27 Jahren 10,72 Euro (damals noch als DM-Betrag ausgewiesen). Im Jahr 2023 beträgt das Honorar: immer noch 10,72 Euro. Gebührenordnungsziffern für besser vergütete Beratungen sind mit so vielen Ausschlussklauseln versehen, dass sie in den allermeisten Fällen gar nicht angesetzt werden können.

An dem seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten unveränderten Betrag von 10,72 Euro lässt sich ablesen, wie wenig die Politik den Wert einer sprechenden und zuwendungsorientierten Medizin verstanden hat.

Eine Neufassung der ärztlichen Gebührenordnung ist seit Langem überfällig. Die Bundesärztekammer hat dazu gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie den Beihilfekostenträgern umfassende Vorarbeiten geleistet.

Trotzdem unternimmt der Bundesgesundheitsminister nichts. Das ist umso unverständlicher, als die Gebührenordnungen für z. B. Zahnärzte und Tierärzte in der Zwischenzeit teilweise sogar mehrfach modernisiert wurden.

Nun ist ein Punkt erreicht, an dem Ärztinnen und Ärzte die jahrzehntelange staatliche Untätigkeit nicht mehr länger hinnehmen können. Die derzeit gültige Gebührenordnung sieht einen gewissen Handlungsspielraum vor, auf den Ärztinnen und Ärzte nun verstärkt zurückgreifen werden.



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Zum einen können die Gebührensätze unter bestimmten Voraussetzungen, wenn z. B. eine Untersuchung oder Behandlung besonders aufwändig und schwierig ist, über den sogenannten Regelsatz hinaus gesteigert werden. Ihre Ärztin, bzw. Ihr Arzt muss dies natürlich begründen. Die höheren Rechnungssummen können Sie, abhängig von Ihren Versicherungsbedingungen, von Ihrer privaten Krankenversicherung/Beihilfe erstatten lassen.

Darüber hinaus kann Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Ihnen im Einzelfall vor der Behandlung den Abschluss einer sogenannten abweichenden Honorarvereinbarung vorschlagen. Das bedeutet, dass mit Ihnen ein höherer Steigerungsfaktor vereinbart werden kann. Im Fall einer abweichenden Honorarvereinbarung kommt Ihre private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfestelle voraussichtlich für die Mehrkosten nicht auf. Darauf wird in der Honorarvereinbarung ausdrücklich hingewiesen.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, die Modernisierung einer veralteten Gebührenordnung sollte in einem funktionierenden Staat eigentlich ganz selbstverständlich sein. Ärztinnen und Ärzte haben über viele, viele Jahre hinweg geduldig mit Gesprächen, Argumenten und eigenen Vorleistungen alles versucht, um die Politik zum Handeln zu bewegen.

Nach fast 30 Jahren Stillstand sehen wir nun keine andere Möglichkeit mehr, als den Ärztinnen und Ärzten die oben genannten rechtskonformen Wege aufzuzeigen. Dafür vertrauen wir auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich wird Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Ihre Fragen mit Blick auf Ihre konkrete Behandlung erläutern.

Die genannten Maßnahmen wären nicht nötig, wenn der Bundesgesundheitsminister endlich seinen Aufgaben nachkommen würde. Dazu werden wir ihn weiterhin mit allem Nachdruck auffordern. Auch dafür hoffen wir auf Ihre Unterstützung – sprechen Sie gerne Ihre Abgeordneten im Bundestag oder Landtag ganz konkret auf dieses Thema an.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!

Ihre Bundesärztekammer

Zeitgemäße Behandlung – überalterte Gebührenordnung

Informationen für privatversicherte und
selbstzahlende Patientinnen und Patienten



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1 (Wegelystraße)
10623 Berlin
www.bundesaerztekammer.de

Zeitgemäße Behandlung – überalterte Gebührenordnung

Informationen für privatversicherte und selbstzahlende Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Ihre Ärztin, Ihr Arzt behandelt Sie auf dem aktuellen Stand der Medizin. Wenn es um die Abrechnung geht, gilt aber eine Gebührenordnung aus dem letzten Jahrhundert, die hoffnungslos veraltet ist.

Ändern kann das nur die Bundesregierung, denn die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist eine staatliche Verordnung. Doch der Bundesgesundheitsminister weigert sich beharrlich, die notwendigen Aktualisierungen vorzunehmen.

Viele moderne Untersuchungs- und Behandlungsverfahren kommen in der veralteten Gebührenordnung gar nicht vor. Sie können deswegen nur auf dem Umweg von sogenannten Analogbewertungen berechnet werden, die häufig nicht richtig passen und für Sie als Patientin bzw. Patient zu ziemlich unverständlichen Rechnungen führen können.

Besonders betroffen ist aber gerade auch das, was ganz unabhängig von Fortschritt und Technik seit jeher für gutes ärztliches Handeln steht: Die Zuwendung und das Gespräch.

Hier hat sich ein besonders gravierendes Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar entwickelt. Ein Beispiel: Für die Beratung einer Patientin oder eines Patienten betrug das Regelhonorar im Jahr 1996, also vor 27 Jahren 10,72 Euro (damals noch als DM-Betrag ausgewiesen).

Im Jahr 2023 beträgt das Honorar: immer noch 10,72 Euro. Gebührenordnungsziffern für besser vergütete Beratungen sind mit so vielen Ausschlussklauseln versehen, dass sie in den allermeisten Fällen gar nicht angesetzt werden können.

An dem seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten unveränderten Betrag von 10,72 Euro lässt sich ablesen, wie wenig die Politik den Wert einer sprechenden und zuwendungsorientierten Medizin verstanden hat.

Eine Neufassung der ärztlichen Gebührenordnung ist seit Langem überfällig. Die Bundesärztekammer hat dazu gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie den Beihilfekostenträgern umfassende Vorarbeiten geleistet.

Trotzdem unternimmt der Bundesgesundheitsminister nichts. Das ist umso unverständlicher, als die Gebührenordnungen für z. B. Zahnärzte und Tierärzte in der Zwischenzeit teilweise sogar mehrfach modernisiert wurden.

Nun ist ein Punkt erreicht, an dem Ärztinnen und Ärzte die jahrzehntelange staatliche Untätigkeit nicht mehr länger hinnehmen können. Die derzeit gültige Gebührenordnung sieht einen gewissen Handlungsspielraum vor, auf den Ärztinnen und Ärzte nun verstärkt zurückgreifen werden.

Zum einen können die Gebührensätze unter bestimmten Voraussetzungen, wenn z. B. eine Untersuchung oder Behandlung besonders aufwändig und schwierig ist, über den sogenannten Regelsatz hinaus gesteigert werden. Ihre Ärztin, bzw. Ihr Arzt muss dies natürlich begründen. Die höheren Rechnungssummen können Sie, abhängig von Ihren Versicherungsbedingungen, von Ihrer privaten Krankenversicherung/Beihilfe erstatten lassen.

Darüber hinaus kann Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Ihnen im Einzelfall vor der Behandlung den Abschluss

einer sogenannten abweichenden Honorarvereinbarung vorschlagen. Das bedeutet, dass mit Ihnen ein höherer Steigerungsfaktor vereinbart werden kann. Im Fall einer abweichenden Honorarvereinbarung kommt Ihre private Krankenversicherung oder Ihre Beihilfestelle voraussichtlich für die Mehrkosten nicht auf. Darauf wird in der Honorarvereinbarung ausdrücklich hingewiesen.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, die Modernisierung einer veralteten Gebührenordnung sollte in einem funktionierenden Staat eigentlich ganz selbstverständlich sein. Ärztinnen und Ärzte haben über viele, viele Jahre hinweg geduldig mit Gesprächen, Argumenten und eigenen Vorleistungen alles versucht, um die Politik zum Handeln zu bewegen.

Nach fast 30 Jahren Stillstand sehen wir nun keine andere Möglichkeit mehr, als den Ärztinnen und Ärzten die oben genannten rechtskonformen Wege aufzuzeigen. Dafür vertrauen wir auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich wird Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Ihre Fragen mit Blick auf Ihre konkrete Behandlung erläutern.

Die genannten Maßnahmen wären nicht nötig, wenn der Bundesgesundheitsminister endlich seinen Aufgaben nachkommen würde. Dazu werden wir ihn weiterhin mit allem Nachdruck auffordern. Auch dafür hoffen wir auf Ihre Unterstützung – sprechen Sie gerne Ihre Abgeordneten im Bundestag oder Landtag ganz konkret auf dieses Thema an.



Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe!

Ihre Bundesärztekammer